

**Konzept
zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten
im Hinblick auf Vorkommen des
Kammolchs (*Triturus cristatus*)
im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Bohlendorf"**

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf



März 2023

Auftraggeber: Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG
Im Bad 73
25826 St. Peter Ording

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Biebertal, 31.03.2023

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Situation.....	4
2 Nachweis und Konzept	5
2.1 Situation.....	5
2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	6
3 Literatur	8

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Das Plangebiet ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Bebauung mit Tiny-Häusern.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten wurde das Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) festgestellt.

Das vorliegende Konzept dient dazu sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Abgrenzung des Planbereich (gelb) zum Bereich „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Situation

Östlich der L 30 befindet sich die Hotelanlage Lieblingsplatz Bohlendorf. Diese umfasst Bestandsgebäude, Wiesenflächen, Baumbestände und mehrere wasserführende Bereiche.

Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weideflächen, weitere Baum- und Gehölzbestände sowie wasserführende Bereiche.

Insgesamt ergibt sich ein regelmäßiges, aber moderates Störungsniveau, je nach Saison.

2 Nachweise und Konzept

Kammolch

2.1 Situation

Im Rahmen der Untersuchungen wurde in einem flachen Gewässer südöstlich des Betriebsgebäudes mit dem Kammolch (*Triturus cristatus*) eine streng geschützte Art festgestellt, die zudem eine Art der Anhänge II und IV der FFH-darstellt (Abb. 2, Tab. 1).

Tab. 1: Kammolch mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
		EU	D	D	MV	D	EU
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II & IV	§§	3	2	o	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Der im Planungsraum nachgewiesene Kammolch weist verhältnismäßig hohe Lebensraumsansprüche auf. Idealerweise benötigt die Art mittelgroße bis große permanent wasserführende Gewässer mit einer Wassertiefe von über 50 cm und einer dichten submersen Vegetation. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Gewässer besiedelt, die diese Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Bei dem festgestellten Gewässer werden nahezu keine dieser Bedingungen erfüllt. Das Vorkommen kann daher als Notlaichhabitat eingestuft werden. Derartige Vorkommen sind aufgrund des fragilen Zustands nur sehr unzureichend, was zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Erlöschens führt. Im Hinblick auf die starke Gefährdung des Kammolchs ist dies unbedingt zu verhindern.

Hinsichtlich der aktuellen Planungen werden Gewässer mit Kammolchvorkommen zwar nicht betroffen, jedoch sind Wechselwirkungen durch die Beanspruchung insbesondere des südwestlich des Planungsgebiets gelegenen Gewässers möglich. Aus diesem Grund wird der Kammolch als von den Planungen betroffen eingestuft. Dementsprechend können artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

Der Kammolch weist eine verhältnismäßig starke Gewässerbindung auf. Kammolche können daher von März (in Ausnahmen Februar) bis August am Gewässer festgestellt werden. Die Abwanderung vieler Adulter erfolgt ab August und kann sich bis in den November erstrecken, wobei einzelne Tiere im Gewässer überwintern. Subadulte Individuen überwintern häufig im Gewässer. Generell scheint der Kammolch keine größeren Wanderungen zu unternehmen und sich vorwiegend in unmittelbarer Nähe des Gewässers aufzuhalten (Umkreis wenige hundert Meter).

Der terrestrische Lebensraum des Kammolchs ist aufgrund der ökologischen Ansprüche mit einer Präferenz für Hecken, Grünland, Wälder, Gärten und Äckern (Ackerbrachen) (INNS 2009) in den

Bereichen um das Laichgewässer anzunehmen. In der Auswanderungsphase kann es zu ungerichteten Wanderungsbewegungen in durch die Planungen betroffene Bereiche kommen.

Die Idee des vorliegenden Konzepts ist Verlagerung des Kammolch-Vorkommens aus Gewässer südlich des Plangebiets in einen durch die Planung nicht betroffenen, ungestörten Bereich. Als Standort wurde das nördlich des Schwerpunktorkommens gelegene Grünland ausgewählt. Dieser Standort bietet folgende Vorteile:

- Geringer Abstand zum bekannten Schwerpunktorkommen,
- Gesicherte Wasserversorgung durch den vorhandenen Graben,
- Optimale Habitatvoraussetzungen im Umfeld Waldrand, Hecken, Schilf/Röhrichtbestände usw.
- Geringes Störungsniveau,
- Zukünftige Wechselbeziehungen zwischen Land- und Wasserlebensraum (ggf. Wanderbeziehungen) queren keine touristisch genutzten Bereiche des Hotels.



Abb. 2: Kammolch (*Triturus cristatus*) im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Nachweise des Kammolchs sind Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Die festgestellten Vorkommen liegen südlich und nördlich des Planbereichs, wobei der nördlich gelegene Teich das Schwerpunktorkommen des Kammolchs darstellt.

Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den **Kammolch** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordwestlich des bestehenden Gewässers nördlich des bisherigen Geltungsbereichs ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:
 - permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
 - besonnte bis halbschattige Lage.
 - Wassertiefe über 50 cm.
 - submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
 - Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
 - Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
 - Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Plangebiets (z.B. Teilverfüllung, Drainierung)
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

3 Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BAST, H.-D. O. G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. UND WINKLER, H. M. (1991): ROTE LISTE der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin, 28 S.

BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.

EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>

INNS, H. (2009): Britain's Reptiles and Amphibians. WildGuides Ltd.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Biebental, 29.03.2023

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)